

Satzung

des
Wipperfürther Tennisclubs „Rot-Weiß“ e.V. (WTC)
Fassung: Juni 2009

§ 1: Name und Sitz

1. Der im Juli 1946 gegründete Verein führt den Namen Wipperfürther Tennisclub „Rot-Weiß“ e.V. (WTC) mit Sitz in Wipperfürth.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Wipperfürth unter der Nummer 13 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist als Mitglied des zuständigen Tennisverbandes Mittelrhein e.V. dem Deutschen Tennisbund e.V. angeschlossen. Die Bestimmungen dieser Dachverbände sind damit für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Tennisanlage, die Förderung sportlicher Betätigung durch Tennis einschließlich tennissportlicher Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist rassistisch, religiös und politisch ungebunden.

§3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Jugendliche und Erwachsene), passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Die aktive und passive Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Gesuch des Bewerbers – bei Minderjährigen einschließlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – an den Vorstand beantragt. Die Annahme oder Ablehnung wird dem Bewerber ohne Auskunftspflicht über die Entscheidungsgründe schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung kann seitens des Bewerbers die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann verdienten Personen von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Juristische Personen können nur passive Mitglieder sein.
6. Jedes neue Mitglied ist verpflichtet, sich mit den Bestimmungen des Vereins vertraut zu machen. Es erkennt diese mit Eintritt an.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, durch aktives Mitwirken die Existenz des Vereins zu sichern und für das reibungslose Funktionieren des Vereinslebens zu sorgen, indem sie in Ämtern und Organen des Vereins ehrenamtlich tätig sein können sowie bei Abstimmungen – insbesondere in der Mitgliederversammlung – Stimmrecht ausüben. Die Tätigkeit in Ämtern und Organen ist ehrenamtlich.
2. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Sportwarts und des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr zu. Mitglieder ohne Stimmrecht können an den Mitgliederversammlungen – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können nur durch einen ihrer legitimierten Vertreter Stimmrecht ausüben lassen.
4. Passives Wahlrecht genießen alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, sind jedoch von allen Zahlungs- und Arbeitseinsatzverpflichtungen befreit.
6. Bei Erfüllung aller Pflichten und unter größtmöglicher Erhaltungssorgfalt steht allen Mitgliedern das Recht zu, im Verein vorhandene Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Ausübung des Sports nach den vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung näher zu regelnden Bestimmungen zu benutzen.

7. Zur Finanzierung des Vereins müssen – außer den Ehrenmitglieder – alle Mitglieder beitragen durch

- Beiträge
- Umlagen
- Arbeitseinsatz

Die Modalitäten und die Höhe der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich ist.

8. Grundsätzlich können alle aktiven und passiven Mitglieder vom Verein zu jährlichen Arbeitsleistungen herangezogen werden. Die Höhe der jährlichen Stundenzahl wird in der Beitragsordnung geregelt; ebenfalls die Höhe des Stundensatzes für mit Geld abzugeltende Arbeitsstunden.

9. Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht Gäste mitzubringen, auch zu den geselligen Veranstaltungen des Vereins. Vorher ist jedoch mindestens ein Vorstandsmitglied um Zustimmung zu bitten.

10. Ein Gastspielerstatus kann Bürgern von Wipperfürth nur in Ausnahmefällen (z.B. Anfänger) zuerkannt werden. Die finanzielle Seite wird durch die Beitragsordnung geregelt.

11. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnung der Vereinsorgane und der von ihnen satzungsgemäß ernannten Beauftragten zu beachten.

§ 5: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Kündigung muss sechs Wochen vor Jahresende beim Vorstand eingegangen sein.

3. Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

a) wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber trotz einer Mahnung an die letzte bekannte Anschrift mit einer Fristsetzung von 30 Tagen nicht nachkommen;

b) wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, weil folgende wichtige Gründe vorliegen: vorsätzlicher oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, unsportliches oder unkameradschaftliches oder gar strafbares Verhalten, Teilnahme von Mitgliedern an Meisterschaftskämpfen anderer Vereinsmannschaften ohne Zustimmung des Vorstandes.

Vor der Beschlussfassung muss dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine schriftliche Rechtfertigung abzugeben.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Sie wird nicht durch die Erben fortgesetzt.

5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6: Organe des Vereins und ihre Aufgaben

A. Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb des 1. Quartals nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zu ihr sind die Mitglieder vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der von den Kassenprüfern bestätigten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres einzuladen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Wenn die Belange des Vereins es erfordern, kann der Vorstand weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auch dann einberufen werden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck fordern.
4. Über Termin und Tagesordnung jeder Versammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu informieren. Jede Versammlung ist dann beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern und Ehrenratsmitgliedern – soweit jeweils die Amtszeit abgelaufen ist.
6. Mitgliederversammlungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Leiter der Versammlung nach Nennung durch Zuruf von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und sind beim Registergericht anzumelden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimme.
8. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll niederzuschreiben, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

B. Der Vorstand

9. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Schriftführer.

10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
11. Zur Unterstützung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Pressewart, einen Jugendwart, einen Platzchef und einen Beitragskassierer, die als nicht stimmberechtigte Mitglieder an allen Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
12. Besondere Aufgaben kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern oder von ihm zu berufenen Ausschüssen übertragen.
13. Der Vorstand kann Mitgliedern Ausnahmegenehmigungen von Bestimmungen oder Anordnungen erteilen. Er hat dabei die Interessen des Vereins möglichst vorrangig zu beachten.
14. Der Vorstand entscheidet bei Aufnahmegesuchen über die Annahme oder die Ablehnung.
15. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
16. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so hat der Restvorstand das Recht, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit dessen Aufgaben zu betrauen.

C. Die Kassenprüfer

17. Je ein Kassenprüfer mit Vertreter wird von der Mitgliederversammlung jährlich abwechselnd für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
18. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie unterliegen in ihren Prüfungsangelegenheiten nur den Weisungen der Mitgliederversammlung.
19. Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die vom Kassenwart erstellte Einnahmen- und Ausgabenrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und sie bei Richtigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit ihrem Bestätigungsmerkmal zu versehen. Dazu ist ihnen vom Vorstand volle Einsicht in alle Finanzgeschäfte zu gewähren. Bei unsachgemäßer Kassenverwaltung sind die Kassenprüfer verpflichtet, den Bestätigungsvermerk zu verweigern und den Sachverhalt der Mitgliederversammlung aufzuzeigen.
20. Die Kassenprüfer haben keine Weisungsbefugnis.

D. Der Ehrenrat

21. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen sind. Die Wahl findet in wechselseitigem Turnus zu den Vorstandswahlen statt. Ehrenratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
22. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten und Beschwerden der Mitglieder im Bereich des Vereinsgeschehens zu behandeln. Bei Fehlverhalten von Mitgliedern muss der

Ehrenrat auf Antrag des Vorstands oder eines Mitgliedes tätig werden, indem er nach eingehender Prüfung gemäß der Satzung folgende Maßregelungen treffen kann:

- a) Verwarnung
- b) zeitlich bis zur Höchstdauer von einem Jahr begrenztes Verbot des Betretens oder der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins.

23. Die Mitglieder des Ehrenrates treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und sind in ihrem Aufgabengebiet weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen dieser Organe, haben aber das Interesse des Vereins zu wahren und nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
24. Die Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, über ihre Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 : Auflösung des Vereins

1. Sofern die Auflösung des Vereins nicht durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder anderweitig entsteht, kann sie nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der namentlich gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei gleichzeitiger Bestellung der Liquidatoren, beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wipperfürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke, zu verwenden hat.

§ 8 : Ungültigkeitsregelung

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendwelchen Gründen rechtsungültig sein, so ist damit nicht die gesamte Satzung ungültig. Vielmehr soll dann diese Bestimmung durch eine rechtsgültige Fassung – möglichst sinngemäß gleichen Inhalts – ersetzt werden.